

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	45 (1972)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Drogenmissbrauch
<b>Autor:</b>	Hirschy
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518157">https://doi.org/10.5169/seals-518157</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Drogenmissbrauch**

Der in der letzten Zeit bei den Jugendlichen festgestellte Gebrauch von Drogen im Zivilleben konnte auch im Militärdienst beobachtet werden.

Über das Ausmass können, abgesehen von einzelnen lokalen Erhebungen, die aber nicht repräsentativ genug sind, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, noch keine näheren Angaben gemacht werden. Die Abteilung für Sanität beschäftigt sich intensiv mit dem ganzen Problem, indem sie selbst mit Hilfe ihres Wehrpsychologischen Dienstes und unter Bezug von zivilen Drogenbekämpfungscentren einmal den Umfang des Drogenmissbrauchs abzuklären sucht und zum andern die Bekämpfungsmassnahmen studiert. Darüber werden die Schul- und Truppenärzte direkt orientiert.

Der Gebrauch von Drogen beeinträchtigt den Dienstbetrieb; er ist geeignet, die Disziplin der Truppe in Frage zu stellen.

Folgende Überlegungen haben mich veranlasst, hierüber eine Dienstvorschrift herauszugeben:

Im Militärstrafgesetz findet sich keine Bestimmung, die sich auf den Genuss von Betäubungsmitteln bezieht. Eine während des Dienstes begangene Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt daher grundsätzlich in die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ein Wehrmann, der ohne ärztliche Verordnung Betäubungsmittel zu sich nimmt, verstösst gegen das Betäubungsmittelgesetz. Schon der unberechtigte Besitz eines unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffes ist strafbar.

Verstossen aber der Besitz und der Genuss von Betäubungsmitteln gegen eine *Dienstvorschrift*, so ist neben der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz der Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzes erfüllt, sofern dem Täter diese Vorschrift bekannt war (Vorsatzdelikt). In solchen Fällen ist der militärische Untersuchungsrichter zur Durchführung der Untersuchung (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) aufzubieten, da die Zu widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Verbindung mit dem Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden kann.

Aber auch einige bei mässigem Gebrauch harmlose Genussmittel, Medikamente und Drogen können bei übermässiger Dosierung oder lang andauernder Einnahme das Verhalten des Menschen stark verändern. Ist dadurch die Dienstfähigkeit in Frage gestellt, so kann der Tatbestand der Verstümmelung gemäss Artikel 95 des Militärstrafgesetzes erfüllt sein, wenn der Täter sich durch Einnahme dieser Genussmittel, Medikamente oder Drogen bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil untauglich macht.

Ich bitte Sie zu beachten, dass die Truppenärzte und allfällige weitere zugezogene Ärzte der ärztlichen Schweigepflicht unterstehen.

Meldungen von seiten der Truppenärzte an das Schulkommando dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Abteilung für Sanität erfolgen. Diese entscheidet, ob und in welcher Form und in welchem Umfang das Schulkommando zu orientieren ist.

Das Merkblatt für Wehrmänner in Schulen «Betäubungs- und Genussmittel», Ausgabe 1972, ist am Beginn jeder Schule allen Wehrmännern abzugeben und durch den Schularzt mit der Truppe zu besprechen.

Die Schulkommandanten sorgen für den korrekten Anschlag der *Dienstvorschrift* betreffend Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln vom 1. Januar 1972.

*Der Ausbildungschef  
Oberstkorpskommandant Hirschy*